

**Verordnung über die
Benutzung der
Gemeindeanlagen
der
Gemeinde Eriz**





Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
ZUSTÄNDIGKEITEN	3
BENUTZUNGSGEBÜHREN.....	3
BETRIEB.....	4
PARK- UND VERKEHRSORDNUNG	6
KÜCHENBENUTZUNG	6
SCHLUSSBESTIMMUNG	7
GENEHMIGUNGSVERMERK.....	7



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Eriz erlässt gestützt auf Art. 22 des Gebührenreglements vom 1. Januar 2002 die folgende

Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen

Allgemeines

- Zweck** **Art. 1** Die vorliegende Ordnung dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der schulfremden Benützung der Schulanlage inkl. Aussenanlage (nachfolgend Anlage genannt).
- Geltungsbereich** **Art. 2** Die Benützungsordnung gilt insbesondere für die nachgenannten Gebäude und Anlagen:
- Schulanlage Bieten
 - Aussenanlage Bieten (Sportplatz)
 - Sitzungszimmer Gemeindeverwaltung Eriz
- Benützung** **Art. 3** ¹Die Schulanlage können neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung mit einer entsprechenden Bewilligung durch Vereine, Kommissionen oder Privatpersonen benützt werden.
- ²Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb sowie der Einwohnergemeinde Eriz. Einheimische Benutzer/Benutzerinnen und einheimische Vereine geniessen gegenüber auswärtigen Benutzern und auswärtigen Vereinen Priorität.

Zuständigkeiten

- Oberaufsicht** **Art. 4** Die Oberaufsicht über die Anlagen obliegt dem Gemeinderat.
- Bewilligungsinstanz** **Art. 5** ¹ Gesuche und/oder regelmässige Benützungen sind schriftlich an den Abwart zu richten. Die entsprechenden Formulare sind beim Abwart oder der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- ² Den Anordnungen des Abwarts ist Folge zu leisten. Der Abwart handelt im Auftrag des Gemeinderates.

Benutzungsgebühren

- Gebühren** **Art. 6** ¹ Die Benützung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei soll für Einheimische und Auswärtige ein separater Tarif gelten.
- Zusätzliche Aufwendungen** ² Zusätzliche Aufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigung usw.) werden in Rechnung gestellt.



Unentgeltlich	<p>³ Unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden die Räumlichkeiten und Anlagen für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nicht gewinnorientierte, kulturelle und sportliche Anlässe, Proben, Trainings und Versammlungen, der ansässigen Vereine im Eriz.
Sauberkeit	<p>⁴ Die benutzten Räume und Anlagen sind sauber zu verlassen.</p>
Bezahlung	<p>Art. 7 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

Betrieb

Rauchverbot	<p>Art. 8 ¹ Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Schulanlage untersagt. Bei Anlässen / Veranstaltungen sorgen die Benutzer für die Durchsetzung des Rauchverbots. Im Freien kann eine Raucherzone bestimmt werden.</p>
Alkoholkonsum	<p>² Der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Areal der Schule verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die bewilligten Anlässe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit den durch die Benutzer beschafften, erforderlichen Bewilligungen.</p>
Leinenpflicht für Hunde	<p>³ Hunde sind auf dem gesamten Areal des Schulhauses an der Leine zu führen.</p>
Ordnung und Sauberkeit	<p>⁴ Während Veranstaltungen ist vom Benutzer auf Ordnung und Sauberkeit in den benutzten Anlagenteilen zu achten.</p>
Littering und Abfallentsorgung	<p>⁵ Das Wegwerfen, Liegenlassen oder unsachgemässe Entsorgen von Abfällen (Littering) auf dem gesamten Schulareal ist untersagt. Die Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlage tragen Mitverantwortung für die Sauberkeit und den ordnungsgemässen Zustand der Einrichtungen.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>⁶ Die Benutzer sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Immissionen (z.B. Lärm) auf ein Minimum zu beschränken.</p>
Velo und Mofa fahren	<p>⁷ Das Velo und Mofa fahren auf dem Schulhausareal ist mit Ausnahme der Zufahrt zum Fahrradständer verboten.</p>



Musik	<p>⁸ Das Abspielen von Musik im Freien ist verboten. Der Schulbetrieb und offizielle Trainings von Vereinen mit Musik oder bewilligten Anlässe sind von diesem Verbot nicht betroffen.</p>
Mobilier, Geräte und andere Beweglichkeiten	<p>Art. 9 Die in der Anlage benutzten Geräte etc. sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind zu tragen.</p>
Übergabe und Abnahme	<p>Art. 10 ¹ Die Übergabe der Räumlichkeiten an die Benutzer bzw. deren Abnahme erfolgt grundsätzlich durch den Schulhausabwart oder dessen Stellvertretung.</p> <p>² Die Übergabe erfolgt in sauberem Zustand. Werden bei der Übernahme Unzulänglichkeiten festgestellt, sind diese unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden. Er entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.</p> <p>³ Nach der Veranstaltung verlassen die Benutzer sämtliche genutzten Räume und Aussenanlagen sauber und aufgeräumt. Das Reinigungsmaterial wird durch den Schulhausabwart zur Verfügung gestellt.</p>
Beschädigung und Diebstahl	<p>Art. 11 ¹ Beschädigungen und Defekte an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Schulhausabwart zu melden. Ohne Rücksprache mit dem Schulhausabwart dürfen die Benutzer keine Reparaturen vornehmen. Die Benutzer haften gegenüber der Eigentümerin für allfällig entstandene Folgeschäden.</p> <p>² Fehlendes Mobilier wird durch den Schulhausabwart auf Kosten der Benutzer ersetzt.</p> <p>³ Für ausserordentliche sowie mutwillige Beschädigungen haften die Benutzer. Sachbeschädigungen können zur Anzeige gebracht werden.</p> <p>⁴ Diebstähle sind sofort dem Schulhausabwart zu melden.</p>
Aussenanlagen: Benutzungszeiten	<p>Art. 12 ¹ Die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sowie die Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr sind durch sämtliche Nutzer einzuhalten.</p>
Aussenanlagen: Einzelpersonen	<p>² Die Aussenanlagen können von Einzelpersonen unentgeltlich benutzt werden, sofern diese nicht anderweitig (z.B. durch Vereine) belegt sind.</p>
Schliessanlage	<p>Art. 13 ¹ Der Schulhausabwart kann Badges/Schlüssel für eine vereinbarte Dauer, zu einzelnen Räumen, Schränken oder Anlageteilen gegen Unterschrift aushändigen.</p> <p>² Der Verlust von Badges/Schlüsseln wird mit CHF 100.- in Rechnung gestellt.</p>
Versicherung	<p>Art. 14 ¹ Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Benutzer.</p>



² Die Einwohnergemeinde Eriz lehnt jede Haftung bei Unfällen und Diebstählen auf der Schulanlage Bieten ab.

Medizinische Versorgung	Art. 15 Die Benutzer haben für eine ausreichende medizinische Versorgung zu sorgen. Ein Defibrillator befindet sich im öffentlichen WC im Gemeindehaus.
Jugendanlässe	Art. 16 Bei Jugendanlässen hat durchgehend eine volljährige Person, welche sich für den Anlass verantwortlich zeigt, anwesend zu sein.
Benützung Turngeräte	Art. 17 ¹ Sämtliches Turnmaterial ist nach Gebrauch gereinigt in den dafür vorgesehenen Geräterraum zu versorgen. ² Defektes Turnmaterial ist dem Schulhausabwart zu melden. ³ Das Turnmaterial darf bei einem Anlass nur auf Anfrage benutzt werden. Dies ist in Absprache mit dem Schulhausabwart zu vereinbaren.

Park- und Verkehrsordnung

Parkplätze	Art. 18 ¹ Auf dem Areal des Schulhauses steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Der obere Eingang zum Lehrer- und Schulhaus gilt nicht als Parkplatz. Die Zufahrt für die Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein. Verkehrsdienst ist selber zu organisieren.
------------	--

Küchenbenutzung

Übergabe	Art. 19 Die Übergabe mit den nötigen Instruktionen zur Benutzung der Einrichtungen und Geräte erfolgt durch den Schulhausabwart.
Betrieb	Art. 20 ¹ Beim Kochen ist grundsätzlich der Dampfzug einzuschalten. ² Defekte Geräte sowie Gegenstände (inklusive Geschirr) sind dem Schulhausabwart zu melden. Fehlendes und beschädigtes Material wird zusätzlich verrechnet. ³ Abwaschlappen, Hand- und Geschirrtücher sowie Bodenlappen stehen zur Verfügung. ⁴ Frittieren ist nur im Aussenbereich erlaubt.
Türen und Notausgänge	Art. 21 ¹ Alle Eingangs- resp. Ausgangstüren zu Räumen, welche für Veranstaltungen benutzt werden, dürfen nicht abgeschlossen sein. ² Notausgänge müssen frei bleiben und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.



Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 22 Diese Verordnung tritt per 1.1.2026 in Kraft.
Widerhandlungen	Art. 23 ¹ Bei Missachtung dieser Benutzungsordnung kann die Schulkommission/Gemeinderat die erteilte Bewilligung unmittelbar widerrufen / zurückziehen. ² Der Schulhausabwart ist gehalten, Vorkommnisse der Schulkommission / Gemeinderat zu melden. ³ Bei erstmaligen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere gegen die Benutzungszeiten, kann der Gemeinderat eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Bei Minderjährigen werden die Eltern angeschrieben.
Strafbestimmungen	⁴ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis CHF 2'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19.12.2025 die vorliegende Verordnung beschlossen.

Eriz, 19.12.2025

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Die Sekretärin:


Daniel Kropf


Charlotte Kuenzi



Anhang I; Gebührentarif für einheimische Benutzer

	Dauerbenützer	Einmalige Benützung	
Sportplatz inkl. Strom	CHF 100.00	CHF 30.00	
Sportplatz mit WC, Dusche, Garderoben	CHF 200.00	CHF 70.00	
Nur WC, Duschen, Garderoben		CHF 50.00	
Saal und „Kaffeeküche“		CHF 50.00	
	Private Anlässe	Öffentliche Anlässe	Anlässe ab 2. Tag
Saal, Foyer, WC, Küche mit Geschirr und allen Einrichtungen	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 50.00
Saal, Foyer, WC, Kaffeeküche (Wasser kochen und Kühlschrank ohne Geschirr)	CHF 70.00	CHF 100.00	CHF 50.00
Schulzimmer, Werkraum (nur in Ausnahmefällen und Abrechnung pro Raum)	CHF 20.00	CHF 30.00	
Benützung Kaffeemaschine	Pauschale CHF 10.-, plus CHF 1.- pro Pad		

Gebührentarif für auswärtige Benutzer

	Dauerbenützer	Einmalige Benützung	
Sportplatz inkl. Strom	CHF 250.00	CHF 30.00	
Sportplatz mit WC, Dusche, Garderoben	CHF 350.00	CHF 140.00	
Nur WC, Duschen, Garderoben		CHF 100.00	
Saal und „Kaffeeküche“		CHF 100.00	
	Private Anlässe	Öffentliche Anlässe	Anlässe ab 2. Tag
Saal, Foyer, WC, Küche mit Geschirr und allen Einrichtungen	CHF 150.00	CHF 300.00	CHF 100.00
Saal, Foyer, WC, Kaffeeküche (Wasser kochen und Kühlschrank ohne Geschirr)	CHF 120.00	CHF 200.00	CHF 100.00
Benützung Kaffeemaschine	Pauschale CHF 10.-, plus CHF 1.- pro Pad		